S-11

Satzungsänderung § 13 Länderrat - Antragsberechtigung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
26. - 27. Januar 2018, Hannover

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	14.12.2017
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

1 Einfügen in §13 (4) nach „Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände,“

2 "der Bundesfinanzrat, der Bundesfrauenrat"

3 weiter mit „die BAGen, …“

Begründung

In §18 (6) der Satzung vom 12.11.2016 ist der Bundesfinanzrat antragsberechtigt gegenüber dem Länderrat. In den Regelungen zum Länderrat in §13 fehlt er jedoch in der Auflistung der Antragsberechtigten. Dies wird korrigiert. Analog wir klargestellt, dass auch der Bundesfrauenrat Antragsrecht zum Länderrat hat.